



3003 Bern, 7. Oktober 2020

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

T21, Triebwerk Werkstätte, G2, Umbau Lager zu Werkstatt
Projekt-Nr. 19-07-022

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 17. Juli 2020 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für den Umbau eines Lagerraums zu einer Werkstatt für die Bearbeitung von Triebwerksteilen ein. Die Bauherrschaft liegt bei SR Technics.

1.2 *Projektbeschreibung und Begründung*

Laut Gesuch sollen in den neuen Arbeitsräumen – nach Rückbau der bestehenden Lagereinheiten (Gestelle, Podeste etc.) – hochsensible Triebwerksteile, die einem Verschleiss unterworfen sind, auf Materialschäden geprüft und bearbeitet werden. Einzelne, heikle Arbeitsprozesse an den Triebwerksteilen wie Kleben, Schleifen oder Messen erfordern abgeschlossene, klimatisierte Räume ohne Feuchtigkeit. Hierzu sind innerhalb der neuen Fertigungszone aus ökologischen Gründen Einhausungen (Leichtbauwände) vorgesehen. Im Weiteren ist die Erstellung eines neuen Zwischenpodests mit Arbeitsplätzen für die Gruppenführung und für kurzzeitige Aufenthalte oder Gruppengespräche des Personals mit Teeküche oder Sackautomaten geplant. Schliesslich sollen die EDV und die Beleuchtung angepasst werden. Die Gebäudestruktur (Geschosse, Fassaden, Dächer) sowie die bestehenden sanitären Anlagen und Garderoben, Bodenbeläge und Fenster bleiben unverändert.

Das Gesuch wird damit begründet, dass in Folge des Zusammenlegens von Revisionsgruppen ein grösserer Bedarf an Arbeitsraum benötigt wird.

Die Projektkosten werden mit rund Fr. 650 000.– angegeben. Der Baubeginn ist für Mitte Januar 2021, der Abschluss der Arbeiten für Ende Juni 2021 vorgesehen. Nacharbeit ist nicht vorgesehen.

1.3 *Standort*

Luftseite des Flughafens, Gebäude T21, 2. Obergeschoss, Flughofstrasse, Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat.-Nr. 062 3139.14.

1.4 *Eigentumsverhältnisse*

Laut Gesuch ist die FZAG Grund- und Gebäudeeigentümerin. Bauherrin ist SR

Technics; alle Parteien haben das Gesuch mitunterzeichnet und verfügen somit über die nötigen dinglichen Rechte für das Vorhaben.

1.5 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben und Projektplänen sowie Informationen zum Brandschutz.

1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK¹-Sitzung vom 12. Dezember 2019 (VPK 07/19) hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i Abs. 2 LFG² festgelegt. Das Gesuch wurde somit weder publiziert noch öffentlich aufgelegt; eine Aussteckung war nicht nötig.

Am 20. Juli 2020 hörte das BAZL seine zuständige Sektion STOZ³ und via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an.

Am 29. Januar 2018 unterzeichneten BAZL und BAFU eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Information. Im Anhang sind die Fälle geregelt, in denen auf eine Anhörung des BAFU verzichtet werden kann (Bagatellfallregelung im Sinn von Art. 62a Abs. 4 RVOG⁴). Das vorliegende Vorhaben fällt unter Ziffer 1.1 lit. d) des Anhangs zur genannten Vereinbarung (Arbeiten an Gebäudehüllen und im Innern von Gebäuden); auf eine Anhörung des BAFU konnte daher verzichtet werden.

Am 30. Juli 2020 lag die Luftfahrtspezifische Prüfung von STOZ vor. Das AFV stellte am 31. August 2020 dem BAZL und in Kopie der FZAG die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen sowie der Stadt Kloten zu. Beide wurden der FZAG zu Händen der SR Technics zur Kenntnis gebracht.

Die FZAG teilte am 15. September 2020 im Auftrag der Bauherrschaft per E-Mail

¹ Verfahrensprüfungskommission der FZAG

² Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

³ Abteilung Sicherheit Flugtechnik – Sektion Technische Organisationen Zürich

⁴ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

mit, dass keine Einwände gegen die beantragten Auflagen bestünden. Damit war die Instruktion abgeschlossen.

2.2 *Stellungnahmen*

Für die Beurteilung des Vorhabens liegen folgende Stellungnahmen vor:

- BAZL / STOZ, luftfahrtspezifische Prüfung, vom 30. Juli 2020;
- AFV vom 31. August 2020 inkl. Stellungnahmen von
 - Eidg. Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 27. Juli 2020;
 - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 25. August 2020;
 - Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 17. August 2020;
 - Stadt Kloten, Baupolizei, vom 26. August 2020;
 - Stadt Zürich, Schutz & Rettung (SRZ), vom 19. August 2020;
- FZAG, Schlussbemerkungen vom 15. September 2020.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Die neuen Werkräume dienen dem Flugzeugunterhalt und somit dem Betrieb des Flughafens; er gilt als Flugplatzanlage nach Art. 2 VIL⁵ und darf gemäss Art. 37 Abs. 1 LFG in Verbindung mit Art. 2 lit. e VIL nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden. Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Beim Vorhaben handelt es sich um Umbauten im Innern des Gebäudes T21, die zu keiner wesentlichen Erweiterung oder Betriebsänderung des Flughafens führen; es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Art. 10a USG⁶ bzw. Art. 2 UVPV⁷ erforderlich.

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens wesentlich noch wirkt es sich erheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit den bundesrechtlichen Bestimmungen von LFG, USG und ArG⁸ vereinbar ist.

⁵ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

⁶ Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz); SR 814.01

⁷ Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung; SR 814.011

⁸ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz); SR 822.11

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

Eine Begründung für die Umnutzung des Lagerraums zu einer Werkstatt liegt vor (vgl. oben A.1.2). Sie ist nachvollziehbar; der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.2 Verantwortung des Flugplatzhalters

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.3 Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), und Raumplanung

Beim Vorhaben handelt es sich um Umbauten im Innern des Gebäudes T21. Das Projektareal liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 23. August 2017. Die Standortgebundenheit ist gegeben. Das Vorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht mit den Festlegungen des SIL sowie den Anforderungen der Raumplanung im Einklang; die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.4 Allgemeine Bauauflagen

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Sämtliche Auflagen dieser Verfügung sind auch für die Bauherrschaft (SR Technics) verbindlich und durch die FZAG an diese weiterzuleiten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Flughafen / Luftverkehr, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.

Die Fertigstellung ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety)*

Das BAZL hat die Gesuchsunterlagen geprüft und hält fest, dass die SR Technics als Instandhaltungsbetrieb gemäss Commission Regulation (EC) No 1321/2014 Annex II (Part 145) zugelassen ist (CH.145.0200).

Gemäss der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 30. Juli 2020 hat der Bauherr sicherzustellen, dass der Baustellenzugang nicht durch produktive Gebäudeteile führt. Im Weiteren ist beim Durchbruch der beiden in nordöstlicher Richtung liegenden Türen der dahinterliegende produktive Bereich vor Kontamination durch Baustaub durch geeignete Mittel zu schützen.

Die Auflagen der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL stützen sich auf die einschlägigen Vorschriften und sind einzuhalten; eine entsprechende Auflage ist in die vorliegende Plangenehmigung aufzunehmen, die luftfahrtspezifische Prüfung wird zur Beilage 1 Teil der vorliegenden Verfügung.

2.6 *Stellungnahmen der Zollstelle und der Kantonspolizei*

Sowohl die Zollstelle Zürich-Flughafen als auch die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei stimmen dem Vorhaben zu. Die Zollstelle verweist auf die Gültigkeit des Zollreglements des Flughafens Zürich. Die Kantonspolizei hält fest, die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen-, Waren- und Fahrzeugkontrollen) seien den Unternehmen und Arbeitgebern bekannt und würden eingehalten. Sie beantragt, wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien ihr im ordentlichen Verfahren vorzulegen. Diesem Antrag wird mit den allgemeinen Bauauflagen entsprochen; weitere Auflagen erübrigen sich somit.

2.7 *Energie, Schall- und Brandschutz*

In ihrer Stellungnahme vom 26. August 2020 hält die Stadt Kloten fest, der Umbau werde innerhalb des bestehenden Gebäudes vorgenommen und weise grundsätzlich keine baurechtlich relevanten Abweichungen zum vorhandenen Grundausbau auf. Die Aussenhülle werde nicht tangiert; die Überprüfung der Aspekte hinsichtlich Einordnung sowie Wärmedämmung und Schallschutz erübrigten sich somit.

Was die Klimatisierung und / oder die Belüftung der Einhausungen angeht, so beantragt die Stadt Kloten, es sei vor Baubeginn der entsprechende Energienachweis für Klima / Lüftung sowie der Bedarfsnachweis für Anlagen zur Kühlung / Befeuchtung einzureichen, sofern daraus eine Energie-Leistungssteigerung resultiert.

Betreffend Brandschutz beantragt die Stadt Kloten, für das Bauvorhaben sei eine Qualitätssicherung der QSS 2 gemäss VKF⁹-Brandschutzrichtlinie «Qualitätssicherung im Brandschutz» zu erbringen. Als QS-Verantwortlicher Brandschutz sei René Rapp von der SR Technics vorgesehen. Der Nachweis für seine Fähigkeit, ein QSS 2-Bauvorhaben als QS-Verantwortlicher Brandschutz zu begleiten, sei vor Baubeginn der Gebäudeversicherung Kanton Zürich / Brandschutz einzureichen. Ebenfalls vor Baubeginn sei aufzuzeigen, bei welchen Türen das Lichtmass, welches mindestens 0.9 m betragen muss, anzupassen ist.

Vor Bezug ist erstens der Feuerpolizei Kloten die vom QS-Verantwortlichen Brandschutz unterzeichnete Übereinstimmungserklärung Brandschutz einzureichen. Damit sei auch zu bestätigen, dass die brandschutztechnischen Anlagen getestet wurden

⁹ Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen

und funktionieren. Zweitens seien der Eigentümer- und Nutzerschaft die vollständigen Revisionsunterlagen Brandschutz für die Wartungs- und Unterhaltsarbeiten einzureichen. Drittens seien vor Bezug der Feuerpolizei Kloten, der SRZ und der Gebäudeversicherung Kanton Zürich revidierte Brandschutzpläne (Papierform und als pdf-Datei) einzureichen.

Die konkreten brandschutztechnischen Anforderungen ergäben sich aufgrund der massgeblichen feuerpolizeilichen Vorschriften und Richtlinien der VKF. Unter der Ziffer 3 ihrer Stellungnahme formuliert die Stadt Kloten, nebst den oben bereits erwähnten Anträgen, zehn weitere feuerpolizeiliche Anträge.

Die Anträge der Stadt Kloten erscheinen zweckmässig und werden von der Bauherrin nicht bestritten. Das UVEK kommt zum Schluss, dass diese einzuhalten bzw. umzusetzen sind. Die Stellungnahme der Stadt Kloten wird als Beilage 2 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

Die SRZ stellt in ihrer Stellungnahme vom 19. August 2020 diverse Anträge betreffend Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Fluchtwege, Zutritt und Schliessung, Aktualisierung der Brandschutzpläne sowie Ab- und Inbetriebnahme.

Die Anträge von SRZ erscheinen zweckmässig und werden von der Bauherrin nicht bestritten. Sie sind folglich einzuhalten bzw. umzusetzen. Die Stellungnahme von SRZ wird als Beilage 3 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage ist in das Dispositiv aufzunehmen.

2.8 Arbeitnehmerschutz

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG, die ArGV 3¹⁰, Art. 82 UVG¹¹ und die VUV¹². Es hält fest, Auflagen seien auch für Betreiber rechtsverbindlich und durch die Bauherrschaft an diese weiterzuleiten. Im Übrigen verzichtet es auf eine Beurteilung von Flucht- und Rettungswegen sowie auf andere Bereiche, die von der Feuerpolizei bereits beurteilt wurden.

Unter den Ziffern 5 bis 18 der Stellungnahme vom 25. August 2020 stellt das AWA diverse Anträge zum Arbeitnehmerschutz, namentlich zu den Bereichen:

- Böden;
- Treppen;
- natürliche und künstliche Beleuchtung;
- natürliche und künstliche Raumlüftung;
- Verkehrswege;
- Abschränkungen und Geländer;

¹⁰ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

¹¹ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

¹² Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

- Arbeitsplätze;
- Lärmschutz;
- Örtliche Absaugungen;
- Betriebseinrichtungen, Allgemeines;
- Druckluft;
- Lager und Lagereinrichtungen; und
- Persönliche Schutzmittel.

Diese Anträge wurden von der Bauherrin nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweckmässig und sinnvoll und sind umzusetzen. Die Stellungnahme des AWA wird als Beilage 4 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; die entsprechenden Auflagen werden verfügt.

Das UVEK weist zudem darauf hin, dass für allfällige Rückbauarbeiten auch die Vorschriften der BauAV¹³, insbesondere Art. 3 ff. BauAV gelten. Im vorliegenden Fall kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den Gebäuden schadstoffhaltige bzw. giftige Materialien wie Asbest, PCB¹⁴ (z. B. aus Kittfugen) oder Schwermetalle vorhanden sind, die teilweise nur durch eine Spezialfirma ausgebaut werden dürften (Art. 60b BauAV). Es ist daher zu verfügen, dass allfällige Ausbaurbeiten und die Entsorgung schadstoffhaltiger Materialien unter Einhaltung der Vorschriften der BauAV bzw. nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen sind (z. B. EKAS-Richtlinie 6503¹⁵ [2008] und Factsheets der SUVA).

Die Stadt Kloten beantragt zum Arbeitnehmerschutz,

- die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., seien zu befolgen;
- absturzgefährdete Stellen seien für die Benutzer ausreichend zu sichern (vgl. SIA-Norm 358).

Diese Anträge der Stadt Kloten ergänzen diejenigen des AWA zur Arbeitssicherheit, namentlich für die Bauphase. Sie erscheinen zweckmässig und werden von der Bauherrin nicht bestritten. Ihre Einhaltung bzw. Umsetzung wird verfügt.

2.9 Umweltschutz

Das Gesuch enthält keine Angaben zu allfälligen Bauabfällen. Das UVEK hält fest, dass für deren Entsorgung die Bestimmungen der VVEA¹⁶ gelten. Mit dem GEK¹⁷ verfügt die FZAG zudem über eine zweckmässige Grundlage für den Umgang mit Bauabfällen. Es ist daher zu verfügen, dass die Bestimmungen der VVEA und des GEK auch für dieses Vorhaben und für die SR Technics als Bauherrin verbindlich

¹³ Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung); SR 832.311.141

¹⁴ Polychlorierte Biphenyle

¹⁵ Richtlinie Asbest der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit

¹⁶ Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung); SR 814.600

¹⁷ Generelles Entsorgungskonzept

sind; eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung aufgenommen.

2.10 *Fazit*

Das Gesuch von FZAG und SR Technics für die Umnutzung des Lagerraums zu einer Werkstatt für den Triebwerkunterhalt im Gebäude T21 erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

2.11 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügbaren umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Am 20. Oktober 2017 haben die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) und das UVEK eine Absichtserklärung zum Vollzug des Umweltrechts auf Bundesbaustellen (umweltrechtliche Baustellenkontrollen) abgeschlossen, die das UVEK ab 2020 umsetzt. Nach den Kriterien unter Ziffer 1 des Anhangs A der Vereinbarung fällt das hier zu beurteilende Vorhaben in die Umweltrelevanzkategorie 1, für die keine umweltrechtlichen Baukontrollen vorgesehen sind.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. SECO, ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn und der Abschluss der Arbeiten mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen anzuzeigen.

3. **Gebühren**

Gemäss dem für Plangenehmigungsverfahren nach LFG geltenden Konzentrationsprinzip hat die Leitbehörde sämtliche anfallenden Gebühren in der Plangenehmigungsverfügung festzulegen. So kann sie unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips prüfen, ob alle Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und Komplexität des Gesuchs stehen.

3.1 Bund

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL¹⁸, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

3.2 Kanton und Gemeinde

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Mit den Stellungnahmen ihrer Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidbefugnisse zustehen. Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für Stellungnahmen (zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung) zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

Der Kanton Zürich weist für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– AWA (Staatsgebühr)	Fr. 750.00
– AWA (Schreibgebühr)	<u>Fr. 105.00</u>
– Total:	Fr. 855.00

Die Stadt Kloten (Baupolizei) weist für die Prüfung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Bearbeitungs- und Prüfaufwand EWP	Fr. 760.00
– Bearbeitungs- und Prüfaufwand Baupolizei	Fr. 130.00
– Schreibgebühr, Porti	<u>Fr. 75.00</u>
– Total:	Fr. 965.00

Die geltend gemachten Gebühren des AWA und der Stadt Kloten geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch das AWA bzw. die Stadt Kloten.

Die Fachbehörden von Bund und Kanton, die im vorliegenden Fall noch weitere Unterlagen zu prüfen haben, sind befugt, ihren Aufwand dafür gestützt auf die jeweiligen Gebührenordnungen der FZAG in Rechnung zu stellen.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

¹⁸ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2020 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Dem Kanton Zürich (via AFV) wird die vorliegende Verfügung zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben von FZAG und SR Technics betreffend die Umnutzung von Lager-
raum in eine Werkstatt für den Triebwerksunterhalt im Gebäude T12 wird wie folgt
genehmigt:

1.1 Standort

Gebäude T21, 2. Obergeschoss, Flughafenstrasse, Gemeindegebiet von Kloten,
Grundstück-Kat.-Nr. 062 3139.14.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 20. Juli 2020 mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Situationsplan 1:10'000, 31.1.2020;
- Grundriss G2 1:100, 20.6.2020;
- Grundriss GZ2 1:100, 20.6.2020;
- Gebäudedaten Brandschutz, 7.5.2020;
- Zertifikat Brandschutzfachmann, 13.12.2015;
- Brandschutzplan 1:200, 20.6.2020.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Sämtliche Auflagen dieser Verfügung sind auch für die Bauherrschaft (SR Technics)
verbindlich und durch die FZAG an diese weiterzuleiten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche
Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustim-
mung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbe-
trieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzlei-
tung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.4 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den
Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim AFV, Flughafen / Luftverkehr,
einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

- 2.1.5 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
 - 2.1.6 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.
 - 2.1.7 Die Fertigstellung ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.
 - 2.1.8 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
 - 2.1.9 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
 - 2.1.10 Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
 - 2.1.11 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
- 2.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen*
- 2.2.1 Für das Vorhaben im Gebäude T21 sind die Auflagen der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 30. Juli 2020 (Beilage 1) einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 2.3 *Brandschutz und feuerpolizeiliche Auflagen*
- 2.3.1 Die Anträge der Stadt Kloten gemäss Ziffer 3 der Stellungnahme vom 26. August 2020 (Beilage 2) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
 - 2.3.2 Die Auflagen von SRZ gemäss den Ziffern 1 bis 5 der Stellungnahme vom 19. August 2020 (Beilage 3) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 2.4 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*
- 2.4.1 Die Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz gemäss den Ziffern 5 bis 18 der Stellungnahme vom 25. August 2020 (Beilage 4) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.
 - 2.4.2 Allfällige Ausbauarbeiten und die Entsorgung schadstoffhaltiger Materialien sind unter Einhaltung der Vorschriften der BauAV bzw. nach den anerkannten Regeln der

Technik (z. B. EKAS-Richtlinie 6503 [2008] und Factsheets der SUVA) durchzuführen. Falls im Zuge der Bauarbeiten auf belastetes Material gestossen wird, ist nach den Vorgaben des GEK zu verfahren.

- 2.4.3 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.
- 2.4.4 Absturzgefährdete Stellen sind für die Benutzer ausreichend zu sichern (vgl. SIA-Norm 358).

2.5 *Umweltschutz*

- 2.5.1 Für die Entsorgung der Bauabfälle gelten die Bestimmungen der VVEA und des GEK der FZAG.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auf-erlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese um-fasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Die Gebühr für die Prüfung des Gesuchs betreffend Arbeitnehmerschutz durch die kantonalen Behörden beträgt insgesamt Fr. 855.00; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die kantonalen Fachstellen.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt Fr. 965.-; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Zuckschwerdt

Stv. Direktor Bundesamt für Zivilluftfahrt

Beilagen

Beilage 1: BAZL, Luftfahrtspezifische Prüfung vom 30. Juli 2020

Beilage 2: Stadt Kloten, Baupolizei, Stellungnahme vom 26. August 2019

Beilage 3: Stadt Zürich, SRZ, Stellungnahme vom 19. August 2020

Beilage 4: Amt für Wirtschaft und Arbeit, Stellungnahme vom 25. August 2020

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.